



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Parlamentssekretariat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Gerd Hoofe**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2844 oder 2845

FAX +49 30 18 527-2848

E-MAIL buero.hoofe@bmas.bund.de

Berlin, Juli 2010

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Auswirkungen der Streichung der Rentenbeiträge für Arbeitslosengeld II-Beziehende“, BT-Drs. 17/2392**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

**Vorbemerkung der Fragesteller:**

Als Teil des Sparpakets hat die Bundesregierung beschlossen, die Beiträge zur Rentenversicherung für Arbeitslosengeld II-Beziehende zu streichen. Diese Maßnahme wird dazu führen, dass ein Teil der Personen, die dadurch hätten Rentenanwartschaften aufbauen und Wartezeiten erfüllen können, einem größeren Risiko der Altersarmut ausgesetzt und auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen sein wird. Zudem wird die komplette Streichung der Rentenbeiträge dazu führen, dass Personen, die zwischenzeitlich nicht rentenversichert waren, weil sie z. B. selbständig tätig waren, keinen Anspruch mehr auf Erwerbsminderungsrente mehr werden erwerben können. Je nach Rechtsauffassung wird dies auch Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen betreffen. Diese Streichung der Rentenbeiträge für Arbeitslosengeld II-Beziehende soll zu Ausgabensenkungen führen, es gibt aber verschiedene Mechanismen in der Rentenversicherung, die zu dem gegenteiligen Effekt führen könnten.

**Frage Nr. 1:**

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die Streichung der Rentenbeiträge zu einer Erhöhung der Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit führen wird? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welchem Umfang wird die Zahl der Berechtigten steigen, und in welchem Umfang werden die Kosten steigen, die die Kommunen tragen müssen?

Antwort:

Mit dem Wegfall der Rentenbeiträge für ALG II-Bezieher fallen Renten gegenwärtig um bis zu 2,09 Euro pro Jahr des Bezugs von Arbeitslosengeld II geringer aus. Auswirkungen hieraus auf die Kommunen als Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung können sich allerdings erst mittel- bis langfristig ergeben. Sie werden angesichts der geringen Größenordnung der Rentenminderung und der Abhängigkeit von Hilfebedürftigkeit im Alter von der individuellen Erwerbsbiographie sowie den Vermögensverhältnissen im Alter voraussichtlich nur geringfügig sein.

Umfassende Studien im Sinne von alle Ursachen erfassenden und analysierenden Arbeiten zu den heutigen Ursachen des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch Personen ab 65 Jahre sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die öffentlich geführte Diskussion über mögliche Ursachen des Bezugs von Grundsicherungsleistungen im Alter ist im Übrigen stärker geprägt von der Frage der künftigen Entwicklung der Zahl der Personen im Grundsicherungsbezug als von der Analyse der heutigen Ursachen. Hierfür gilt noch in größerem Maße die Einschätzung, dass verlässliche Aussagen nicht möglich sind. In welchem Umfang und aufgrund welcher Ursachen ältere Menschen künftig auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, kann nicht verlässlich vorhergesagt werden. Dies ist vor allem abhängig von der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung, der Höhe des zukünftigen Grundsicherungsbedarfs, der insbesondere von den statistisch nachgewiesenen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Personen und der Entwicklung der regional unterschiedlichen Mietkosten abhängt, im Verhältnis zur Entwicklung der Alterseinkünfte, dem Vorliegen von eigenem Vermögen und eigenen weiteren Einkünften sowie von Erwerbs- bzw. Alterseinkommen und Vermögen von Ehegatten und Lebenspartnern.

Frage Nr. 2:

Ist es richtig, dass die Bundesregierung die Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II, nach der Streichung der Rentenbeiträge für die Arbeitslosengeld II-Beziehenden, weiterhin als Anrechnungszeiten berücksichtigen will? Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es ist zutreffend, dass die Bundesregierung beabsichtigt, anstelle der bisherigen Pflichtbeitragszeiten für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II künftig Anrechnungszeiten anzuerkennen. Hierdurch werden Lücken in der Versicherungsbiographie vermieden und insbesondere bestehende Anwartschaften auf

Erwerbsminderungsrenten und Leistungen zur Teilhabe weiterhin aufrecht erhalten. Ansprüche auf Erwerbsminderungsrenten und Leistungen zur Teilhabe können durch Anrechnungszeiten jedoch nicht erstmals begründet bzw. verloren gegangene Ansprüche nicht neu erworben werden.

Frage Nr. 3:

Ist es richtig, dass höhere Anwartschaften für Altersrenten wie auch Erwerbsminderungsrenten entstehen können, wenn an die Stelle der Beitragszahlung eine Anrechnungszeit tritt? Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es ist zutreffend, dass sich durch die künftige Berücksichtigung der Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II als Anrechnungszeiten eine verbesserte Bewertung anderer beitragsfreier Zeiten ergeben kann und dadurch entsprechend positive Effekte auf die Rentenhöhe möglich sind. Dies betrifft in erster Linie die sogenannte Zurechnungszeit bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten.

Hinsichtlich der Höhe von Anwartschaften für Altersrenten ist ein positiver Effekt unter der Bedingung möglich, dass in beträchtlichem Umfang andere beitragsfreie Zeiten (zum Beispiel Anrechnungszeiten wegen Krankheit) vorhanden sind. Nur wenn diese durch eine verbesserte Bewertung die durch die Streichung der Beitragszahlung verursachte Rentenminderung von derzeit bis zu 2,09 Euro pro Jahr des Bezugs von Arbeitslosengeld II überkompensieren, können sich höhere Anwartschaften für Altersrenten ergeben.

Frage Nr. 4:

Für welche Fälle und unter welchen Bedingungen kann die Bewertung der Arbeitslosigkeit als Anrechnungszeit dazu führen, dass durch die Streichung der Zahlung der Rentenbeiträge die Rentenanwartschaften steigen werden? Liegen der Bundesregierung Daten darüber vor, wie viele Personen davon betroffen sein könnten? Falls der Bundesregierung keine genauen Daten vorliegen: Geht die Bundesregierung davon aus, dass es sich dabei um eine große Mehrheit, eine Mehrheit, eine Minderheit oder eine kleine Minderheit der von der Streichung der Beiträge Betroffenen handeln wird?

Antwort:

Höhere Anwartschaften im Zusammenhang mit der geänderten rentenrechtlichen Behandlung von Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II können insbesondere bei jüngeren Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern auftreten, deren Versicherungsbiographien lange Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II aufweisen. Grund hierfür ist die Zurechnungszeit. Durch sie werden Versicherte bei Eintritt der Erwerbsminderung vor dem vollendeten 60. Lebensjahr bei der Berechnung ihrer

Erwerbsminderungsrente so gestellt, als hätten sie bis zum vollendeten 60. Lebensjahr Rentenversicherungsbeiträge mit dem individuellen Durchschnittswert ihrer bisher gezahlten Rentenversicherungsbeiträge entrichtet. Werden die Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II künftig als Anrechnungszeiten berücksichtigt, erfolgt die Bewertung der Zurechnungszeit auf Grundlage des durchschnittlichen Werts der entrichteten Beiträge ohne Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II. Die mit den niedrigen Pflichtbeiträgen für Bezieher von Arbeitslosengeld II bislang verbundene Verzerrung der Versicherungsbiographie wird so aufgehoben. Je länger die zu berücksichtigende Zurechnungszeit ist, umso günstiger wird sich folglich deren geänderte Bewertung auf die jeweilige Rentenanwartschaft auswirken. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser positive Effekt nur eine eher kleine Minderheit der Versicherten nennenswert betreffen wird.

**Frage 5:**

Für welche Fälle und unter welchen Bedingungen kann die Bewertung von Zeiten des Arbeitslosengeld II-Bezugs als Anrechnungszeit dazu führen, dass die Rentenanwartschaften sinken werden? Liegen der Bundesregierung Daten darüber vor, wie viele Personen davon betroffen sein könnten? Falls der Bundesregierung keine genauen Zahlen dazu vorliegen: Geht die Bundesregierung davon aus, dass es sich dabei um eine große Mehrheit, eine Mehrheit, eine Minderheit oder eine kleine Minderheit der von der Streichung der Beiträge Betroffenen handeln wird?

**Antwort:**

Sinkende Anwartschaften ergeben sich insbesondere für Altersrentnerinnen und -rentner, deren Versicherungsbiographien nur in geringem Umfang beitragsfreie Zeiten aufweisen. In diesen Fällen können die aus der Streichung der Beitragszahlung für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II resultierenden geringeren Rentenanwartschaften von derzeit bis zu 2,09 Euro pro Jahr des Bezugs von Arbeitslosengeld II in der Regel nicht durch die verbesserte Bewertung beitragsfreier Zeiten kompensiert werden. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser senkende Effekt auf die große Mehrheit der von der Streichung der Beiträge Betroffenen auswirken wird.

**Frage 6:**

Ist es richtig, dass Menschen durch die Streichung der Rentenbeiträge ihren Anspruch auf Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Rehabilitationsleistungen der Rentenversicherung ganz verlieren können? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, unter welchen Bedingungen ist das der Fall? Liegen der Bundesregierung Daten vor, wie viele Personen davon betroffen sein könnten? Falls der Bundesregierung keine genauen Zahlen dazu vorliegen: Geht die Bundesregierung davon aus, dass es sich dabei um eine große Mehrheit, eine Mehrheit, eine Minderheit oder eine kleine Minderheit der von der Streichung der Beiträge Betroffenen handeln wird?

Antwort:

An die Stelle der bisherigen Beitragszahlung für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II werden künftig Anrechnungszeiten treten. Auf diese Weise werden nicht nur Lücken in den Versicherungsbiographien vermieden, sondern insbesondere bereits bestehende Rentenanwartschaften aufrecht erhalten. Durch ergänzende Regelungen wird sichergestellt werden, dass auch bereits erworbene rehabilitationsrechtliche Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe nicht verloren gehen können.

Frage Nr. 7:

Wenn die Bundesregierung derzeit noch nicht über die in den Fragen 3 bis 6 abgefragten Informationen verfügt, lässt die Bundesregierung dazu Berechnungen oder Schätzungen durchführen? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt kann die Bundesregierung das Parlament über die Ergebnisse der Berechnungen in Kenntnis setzen?

Antwort:

Da die zukünftige Entwicklung des Personenkreises im Bezug von Arbeitslosengeld II in Verbindung mit bereits erworbenen Rentenanwartschaften und dem Rentenzugangsverhalten auf der Ebene individueller Versicherungsbiographien nicht vorhersehbar ist, können konkrete Finanzwirkungen der hier aufgezeigten Zusammenhänge nicht valide vorausgeschätzt werden. Grundsätzlich stehen den Beitragsmindereinnahmen langfristig geringe Einsparungen aufgrund der ab 2011 nicht mehr anfallenden Rentenanwartschaften aus Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II gegenüber. Ebenfalls längerfristig entstehen geringe Mehrausgaben im Zusammenhang mit vergleichsweise höher bewerteten Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungsrenten aufgrund der Bewertung des Bezugs von Arbeitslosengeld II als Anrechnungszeit. Der Nettoeffekt der beiden letztgenannten Effekte lässt sich - ebenso wie mögliche Einsparungen aufgrund nicht entstehender Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen - nicht näher quantifizieren und ist angesichts der Finanzwirkung durch die wegfallenden Beiträge zu vernachlässigen.

Frage Nr. 8:

Welche Auswirkungen wird die Streichung der Beiträge auf die Höhe der in der Rentenanpassungsformel zu berücksichtigen[den] Bruttoarbeitsentgelte haben? Ist es richtig, dass die Streichung des Rentenbeitrags für Arbeitslosengeld II-Beziehende dazu führen wird, dass der Rentenwert leicht steigen und damit die gegenwärtig auszahlenden Rentenausgaben steigen werden? Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Frage Nr. 9:

Wenn die Bundesregierung davon ausgeht, dass der Rentenwert steigen wird: Um wie viel werden durch den in Frage 8 angesprochenen Zusammenhang a) der Rentenwert und b) die Rentenausgaben der Rentenversicherung in den nächsten drei Jahren steigen? Wird nach Auffassung der Bundesregierung in Folge auch der Beitragssatz zur Rentenversicherung steigen müssen?

Frage Nr. 10:

Wenn die Bundesregierung derzeit noch nicht über die in Frage 9 abgefragten Informationen verfügt, lässt die Bundesregierung dazu Berechnungen oder Schätzungen durchführen? Wenn ja zu welchem Zeitpunkt kann die Bundesregierung das Parlament über die Ergebnisse der Berechnungen in Kenntnis setzen?

Antwort zu den Fragen 8 bis 10:

Die Bemessungsgrundlage der Rentenversicherungsbeiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld II geht nach geltendem Recht weder in die Bestimmung der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung noch in die Ermittlung des Nachhaltigkeitsfaktors ein. Eine Streichung dieser Beiträge führt nicht zu einem steigenden aktuellen Rentenwert.

Frage Nr. 11:

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Streichung der Rentenbeiträge für Arbeitslosengeld II-Beziehende keinen Spareffekt für die Rentenversicherung erzielt, sondern sogar zu a) kurzfristigen, b) mittelfristigen, c) langfristigen Ausgabensteigerungen führt oder führen kann? Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Frage Nr. 12:

Wenn die Bundesregierung die Einschätzung teilt, dass es zu Ausgabensteigerungen im Nachgang zur angestrebten Reform kommen kann: In welchem Umfang werden nach Schätzung der Bundesregierung mittel- und langfristig die Ausgaben der Rentenversicherung insgesamt durch die angestrebte Reform steigen müssen? In welchem Umfang werden die Ausgaben der Rentenversicherung a) im nächsten Jahr, b) in zwei, c) in drei, d) in vier, e) in fünf, f) in zehn, g) in 20 Jahren steigen müssen? Und um wie viel höher müssten aus diesen Gründen die Rentenbeiträge a) im nächsten Jahr, b) in zwei, c) in drei, d) in vier, e) in fünf, f) in zehn, g) in 20 Jahren sein?

Antwort zu den Fragen 11 und 12:

Bezüglich möglicher Ausgabensteigerungen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 bis 7 und zu den Fragen 8 bis 10 verwiesen.

Frage Nr. 13:

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Streichung der Rentenbeiträge für Arbeitslosengeld II-Beziehende dazu führen kann, dass der Beitragssatz zur Rentenversicherung a) kurzfristig, b) mittelfristig, und/oder c) langfristig höher ist, als er ohne diese Maßnahme sein könnte? Wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

Frage Nr. 14:

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Streichung der Rentenbeiträge für Arbeitslosengeld II-Beziehende dazu führen kann, dass die Rücklage der Rentenversicherung stärker reduziert werden muss, als es ohne diese Maßnahme der Fall wäre? Wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

Frage Nr. 15:

Wenn die Bundesregierung die Auffassung teilt, dass Einnahmen der Rentenversicherung im Nachgang zur angestrebten Reform sinken werden: Welche Auswirkungen wird die Streichung der Rentenversicherungsbeiträge auf die Einnahmen der Rentenversicherung haben? Um wie viel werden die Einnahmen a) im nächsten Jahr, b) in zwei, c) in drei, d) in vier, e) in fünf, f) in zehn, g) in 20 Jahren sinken? Welche Konsequenzen wird dies für die Höhe der Rücklage der Rentenversicherung und die Höhe der Beitragssätze a) im nächsten Jahr, b) in zwei, c) in drei, d) in vier, e) in fünf, f) in zehn, g) in 20 Jahren haben.

Antwort zu den Fragen 13 bis 15:

Durch den Wegfall der Beiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld II entstehen der Rentenversicherung im Mittelfristzeitraum Mindereinnahmen in Höhe von rund 1,8 Mrd. Euro jährlich. Bei einem Wegfall dieser Beiträge verzögert sich zunächst der Aufbau der Nachhaltigkeitsrücklage in gleichem Umfang. Der Beitragssatz kann in der Folge im Gegensatz zu den Modellrechnungen auf Basis der jetzt geltenden Rechtslage im Jahr 2014 nicht abgesenkt werden, sondern bleibt konstant bei 19,9 Prozent. Die Beitragssatzziele von höchstens 20 Prozent bis 2020 und höchstens 22 Prozent bis 2030 werden eingehalten.

Frage Nr. 16:

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass, wenn der Rentenwert als Folge der aktuellen Reformpläne steigen muss, die Streichung der Rentenbeiträge für Arbeitslosengeld II-Beziehende zu einer Umverteilung von Personen im Arbeitslosengeld II-Bezug, die bisher über keine oder geringe Rentenanwartschaften verfügen, zu den derzeitigen Rentnerinnen und Rentner führt? Wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

Frage Nr. 17:

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Streichung der Rentenbeiträge für Arbeitslosengeld II Beziehende zu einer Umverteilung von Personen im Arbeitslosengeld II-Bezug mit bisher geringen oder keinen Rentenanwartschaften hin zu Personen im Arbeitslosengeld II-Bezug mit höheren Rentenanwartschaften führen wird? Wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 16 und 17:

Die Bundesregierung kann keinen entsprechenden Umverteilungsmechanismus erkennen. Sofern hier auf die in Frage Nr. 8 geäußerte Vermutung, der aktuelle

Rentenwert könnte höher ausfallen, Bezug genommen wird, wird auf die Antwort zu Frage 8 bis 10 verwiesen.

Frage Nr. 18:

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Streichung der Rentenbeiträge für Arbeitslosengeld II-Beziehende zu einer Umverteilung von den Beitragszahlern und Beitragszahlerinnen hin zu den Steuerzahlern und Steuerzahlerinnen führen [wird]? Wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Bundesregierung kann keinen entsprechenden Umverteilungsmechanismus erkennen. Sofern hier auf die in den Fragen 13 bis 15 angesprochenen Finanzwirkungen Bezug genommen wird, wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung die Maßnahme vor dem Hintergrund der erforderlichen Haushaltskonsolidierung für vertretbar hält.

Frage Nr. 19:

Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um zu verhindern, dass Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, keinen Anspruch mehr auf eine Erwerbsminderungsrente erwerben können? Wenn ja, welche und warum, und wenn nein, warum nicht?

Frage Nr. 20:

Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um zu verhindern, dass Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, keinen Anspruch mehr auf Rehabilitationsleistungen erwerben können? Wenn ja, welche und warum und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 19 und 20:

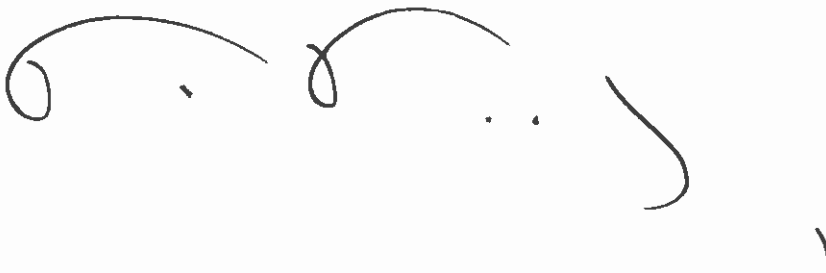
Nach der geplanten Gesetzesänderung können alle Personen, die vor dem 1. Januar 2011 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente oder auf Leistungen zur Teilhabe noch nicht erfüllt haben und danach dauerhaft Arbeitslosengeld II beziehen, weder einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente noch auf Leistungen zur Teilhabe neu erwerben. Die Bundesregierung plant keine Maßnahmen, um dies zu verhindern. Denn es ist nicht die Aufgabe eines Fürsorgesystems, aus Steuermitteln Beiträge in ein Versicherungssystem einzubringen, um damit versicherungsrechtliche Ansprüche aufzubauen. Fürsorgesysteme treten vielmehr bei akuter Hilfebedürftigkeit ein. Für eine Hilfebedürftigkeit aufgrund dauerhaft voller Erwerbsminderung gibt es systemgerecht die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die den Lebensunterhalt sichert, wenn kein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.



Für Bezieher von Arbeitslosengeld II, die die gesetzlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, ist in der Regel die Bundesagentur für Arbeit zuständiger Rehabilitationsträger. Leistungen der medizinischen Rehabilitation können Bezieher von Arbeitslosengeld II, die die gesetzlichen Voraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen und Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind, durch ihre Krankenkasse erhalten.

Im Übrigen ist durch die künftige Berücksichtigung von Anrechnungszeiten für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II anstelle von Beitragszeiten sichergestellt, dass bereits bestehende Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrenten und Leistungen zur Teilhabe aufrecht erhalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.